

**Der Magistrat**

**Vorlage an die Stadtverordnetenversammlung**

Vorlagennummer: **STV/2530/2009**  
 Öffentlichkeitsstatus: öffentlich  
 Datum: 07.08.2009

Amt: Vermessungsamt  
 Aktenzeichen/Telefon: 62 Sk/Mi, Tel.: 1200  
 Verfasser/-in: Herr Horst-Friedhelm Skib

Revisionsamt	Ja/Nein	Submissionsstelle	Ja/Nein	Kämmerei	Ja/Nein
Ja					
Rechtsamt	Ja/Nein			Gi. Stadtrecht	Ja/Nein

Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit
Magistrat		Entscheidung
Stadtverordnetenversammlung	17.09.2009	Entscheidung

**Betreff:**  
**Anordnung der Umlegung "Marshall - Siedlung" , Bebauungsplan Gi 03/08**

**Antrag:**  
 „Zur Umsetzung des Bebauungsplanes GI 03/08 „Marshall – Siedlung“ wird gemäß § 46 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl I, S. 2414) zuletzt geändert durch Artikelgesetz vom 21.12.2006 (BGBl, S. 3316), für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes GI 03/08 die Umlegung nach den Maßgaben der §§ 45 ff. BauGB angeordnet.“

**Begründung:**  
 Bedingt durch den Abzug der amerikanischen Streitkräfte aus Gießen steht ein Strukturwandel der Marshall-Siedlung an der Grünberger Straße an. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes GI 03/08 wurden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die zivile Nutzung geschaffen. Zwei Investoren (Wohnbau Genossenschaft und die Grünberger Terrassen Gießen GmbH) haben nunmehr die Grundstücke von der

Bundesrepublik Deutschland erworben und ein Konzept entwickelt um den vorhandenen Wohnungsbestand einer breiten Bevölkerungsschicht zugänglich zu machen. Für die Umwandlung der Grundstücke von einer militärischen in eine zivile Nutzung ist eine Neuordnung hinsichtlich Zuschnitt, Größe, Erschließung und Eigentumsverhältnissen erforderlich.

Gemäß § 45 Abs. 1 BauGB können im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes bebaute und unbebaute Grundstücke durch Umlegung in der Weise neu geordnet werden, dass nach Lage, Form und Größe für die bauliche und sonstige Nutzung zweckmäßig gestaltete Grundstücke entstehen.

Die Investoren haben deshalb bei der Stadt den Antrag gestellt, eine Bodenordnung nach den §§ 45 ff BauGB durchzuführen.

Voraussetzung für die Einleitung des Umlegungsverfahrens (Umlegungsbeschluss) ist die Anordnung der Umlegung durch die Stadtverordnetenversammlung.

Da die Kosten für die Durchführung des Verfahrens nach Abstimmung mit den Investoren von diesen getragen werden, handelt es sich um eine sogenannte „freiwillige Umlegung“.

Um Zustimmung wird gebeten.

### Anlagen: Übersichtsplan

---

R a u s c h (Stadtrat)

Beschluss des Magistrats

vom

TOP

- beschlossen
- ergänzt/geändert beschlossen
- abgelehnt
- zur Kenntnis genommen
- zurückgestellt/-gezogen

Beglaubigt:

---

Unterschrift

Beschluss

vom

TOP

- beschlossen
- ergänzt/geändert beschlossen
- abgelehnt
- zur Kenntnis genommen
- zurückgestellt/-gezogen
- außerdem beschlossen  
(siehe Anlage)

Beglaubigt:

---

Unterschrift